

Asylpolitisches Forum 2022. AG 1 – Im Osten nichts Neues? Aktuelles von den EU-Außengrenzen

NEUES VON DEN GERICHTSHÖFEN IN STRASSBURG UND LUXEMBURG*

Tim Schröder, 26. November 2022

1. GEGENSTAND UND GLIEDERUNG

1.1. Man könnte annehmen, dass es von den EU-Außengrenzen in der Rechtsprechung gar nichts Aktuelles geben kann, werden doch die EU-Außengrenzen mit einem weitgehend rechtsfreien Raum assoziiert, in dem wenigstens das Europäische Flüchtlingsrecht lediglich theoretisch Geltung hat. Dem ist allerdings nicht so. Es gibt überraschend viele Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Situation an den EU-Außengrenzen und mit der Durchsetzung der Rechte von Schutzsuchenden dort beschäftigen, und zwar nicht nur in Hinblick auf die EU-Außengrenzen im Osten Europas. In den vergangenen zwölf Monaten sind mir wenigstens 23 Gerichtsentscheidungen begegnet, die sich im Kontext des Flüchtlingsrechts mit den EU-Außengrenzen befassen. Gleichwohl darf nicht vergessen werden, dass die EU-Außengrenzen für Schutzsuchende wohl immer noch häufig praktisch rechtsfreie Räume sind und die vorliegenden Gerichtsentscheidungen so nur die Spitze eines Eisbergs bilden. Diejenigen, die es vor Gericht schaffen, um ihre Rechte durchzusetzen, sind bereits privilegiert und stellen eine kleine Minderheit dar.

1.2. Für die Behandlung von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen sind im Wesentlichen zwei rechtliche Schutzregime relevant: Zum einen das EU-Sekundärrecht, das auch zum Ziel hat, menschenrechtliche Garantien innerhalb der EU umzusetzen und zu realisieren, zum anderen das Schutzregime der Europäischen Menschenrechtskonvention. Inhaltlich geht es dabei in erster Linie um das Recht von Schutzsuchenden auf Verfahrenszugang, d.h. um das Recht, Zugang zu einem – wie auch immer ausgestalteten – Asylverfahren innerhalb der EU zu erhalten, in dem der individuelle Schutzbedarf geprüft wird, und sekundär um ein damit einhergehendes temporäres Bleiberecht während des Verfahrens. Im Einklang mit diesen beiden Schutzregimen sind es in der Rechtsprechungspraxis primär der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, die mit ihren Entscheidungen dazu beitragen, beim Umgang mit Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen die Geltung des Rechts einzufordern und sicherzustellen. Immer wieder sind es allerdings auch nationale Gerichte, die diesem Thema widmen, und über deren Rechtsprechung hier gleichermaßen berichtet werden soll.

1.3. In diesem Beitrag wird es darum gehen, in 13 „Länderkapiteln“ eine kurze Bestandsaufnahme über einschlägige Rechtsprechung der letzten zwölf Monate zum Umgang mit Schutzsuchenden an der jeweiligen Außengrenze zu geben. Land- und Seegrenzen werden gleichermaßen behandelt, in einem Fall wird auch eine EU-Binnengrenze behandelt. Die spannende Frage wird sein, welche Muster oder Trends es möglicherweise gibt, die sich in mehreren oder vielen Kapiteln zeigen mögen.

* Und einigen anderen Gerichten.



2. EUROPÄISCHE UNION

2.1. EU-Gericht weist Klage gegen Frontex ab: Das Gericht der Europäischen Union hat mit Beschluss vom **7. April 2022** (Rs. T-282/21)¹ eine Klage gegen die EU-Agentur Frontex als unzulässig abgewiesen. In ihrer im Mai 2021 eingereichten Klage² hatten zwei Schutzsuchende vorgetragen, dass sie mehrfach von griechischen Push-Backs in der Ägäis betroffen gewesen seien und dass Frontex deswegen gemäß Art. 46 Abs. 4 der EGKW-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die europäische Grenz- und Küstenwache) verpflichtet gewesen sei, seine Aktivitäten in der Ägäis einzustellen, dies aber rechtswidrig unterlassen habe. Die EGKW-Verordnung sieht in ihrem Art. 46 Abs. 4 in der Tat vor, dass Frontex seine Tätigkeit einstellt, wenn der Frontex-Exekutivdirektor der Auffassung ist, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte und Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen. Diese Kriterien spielten in der Entscheidung des EU-Gerichts jedoch gar keine Rolle, weil es die Klage bereits aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig betrachtete. Die Kläger hatten eine Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erhoben, in dem gemäß Art. 265 Abs. 2 AEUV obligatorischen Vorverfahren hatte sich der Frontex-Exekutivdirektor jedoch aus Sicht des EU-Gerichts in seiner Stellungnahme ausreichend zu den erhobenen Vorwürfen geäußert (und sie zurückgewiesen), so dass statt der Untätigkeitsklage gemäß Art. 265 AEUV eine Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV hätte erhoben werden müssen, was die Kläger jedoch nicht getan hätten. Dem Argument der Kläger, dass die Stellungnahme des Frontex-Exekutivdirektors zu unbestimmt sei und damit gar keine „Stellungnahme“ im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV darstelle, schloss sich das EU-Gericht nicht an. Die Kläger wollten Frontex wohl nicht zuletzt zu einer solchen inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren Vorwürfen zwingen, wie dies auch aus ihrem im Januar 2022 eingereichten Schriftsatz³ deutlich wird. Dieser Versuch ist zunächst gescheitert, aber immerhin haben die Kläger erreicht, dass Frontex die Kosten seiner Verteidigung selbst tragen muss. Eine weitere, im März 2022 eingebrachte Klage gegen Frontex⁴ ist außerdem bereits auf dem Weg.

3. DEUTSCHLAND

3.1. Keine Geheimniskrämerei beim Europäischen Flüchtlingsschutz: In dem Urteil vom **26. Oktober 2022** (Az. 2 BvE 3/15, 2 BvE 7/15)⁵, in dem das Bundesverfassungsgericht über eine Klage der Bundestagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und der Linken gegen die Bundesregierung entschieden hat, ging es primär zwar um eine mögliche Verletzung der Mitwirkungsrechte des Bundestags durch eine unzureichende Informationspolitik der Bundesregierung, inhaltlich aber maßgeblich um einen Konzeptentwurf für die inzwischen ausgelaufene EU-Operation Sophia gegen Schleuser im Mittelmeer sowie ein Schreiben des damaligen türkischen Ministerpräsidenten Ahmet Davutoğlu an Kanzlerin Angela Merkel zum EU/Türkei-Gipfel Ende November 2015. Das BVerfG entschied in seinem Urteil, dass die klagenden Fraktionen unter Verletzung von Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG nicht umfassend und frühestmöglich informiert worden seien und dass die Bundesregierung nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass das Schreiben des türkischen Ministerpräsidenten nicht der Unterrichtungspflicht nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG unterfalle. Mitzunehmen ist aus dem Urteil wohl vor allem der dritte Leitsatz, wonach eine Information der Abgeordneten des Bundestags, die Geheimschutzregelungen unterliegt, den Anforderungen von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG grundsätzlich nicht gerecht werde, weil die Information des Parlaments zugleich dem

¹ <https://tifi.io/D70jb>

² <https://tifi.io/kS6eP>

³ <https://tifi.io/8a7tw>

⁴ <https://tifi.io/8gZ0E>

⁵ <https://tifi.io/jsT00>



im Demokratieprinzip verankerten Grundsatz parlamentarischer Öffentlichkeit diene: Im europäischen Kontext stärke die für die Öffentlichkeit nachvollziehbare parlamentarische Willensbildung gleichzeitig die Responsivität von europäischen Entscheidungen im Hinblick auf Interessen und Überzeugungen von Bürgerinnen und Bürgern, erst die Öffentlichkeit der Beratung schaffe die Voraussetzungen für eine Kontrolle durch diese.

4. POLEN

4.1. Polen verletzt Menschenrechte von Schutzsuchenden: In zwei Urteilen vom **30. Juni 2022** (Az. 39028/17, A.I. u.a. gg. Polen⁶, und Az. 42907/17, A.B. u.a. gg. Polen⁷) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass Polen im Oktober und November 2016 sowie zwischen Februar und April 2017 die Menschenrechte von tschetschenischen Schutzsuchenden verletzt hat, die an der polnisch-belarussischen Grenze um Asyl nachgesucht hatten. Polnische Behörden hätten das Vorbringen der Betroffenen systematisch ignoriert, vom EGMR erlassene vorläufige Maßnahmen ignoriert, in schriftlichen Protokollen bewusst falsch wiedergegeben und die Betroffenen nach Belarus zurückgeschoben. Dies verletze ihre Rechte aus Art. 3 EMRK, aus Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK, aus Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK und Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie in einem Fall aus Art. 34 EMRK.

4.2. Polnisches Gericht hält Pushback nach Belarus für rechtswidrig: Erneut hat ein Gericht in Polen entschieden, dass ein Pushback von Schutzsuchenden an der polnisch-belarussischen Grenze rechtswidrig war. Einem Bericht⁸ zufolge hat das Bezirksverwaltungsgericht in Warschau mit Urteilen vom **27. April 2022** Entscheidungen des polnischen Grenzschutzes aufgehoben, mit denen zwei im polnisch-weißrussischen Grenzgebiet festgehaltene Ausländer im November 2021 aufgefordert wurden, das Hoheitsgebiet der Republik Polen zu verlassen, weil sie die polnisch-weißrussische Grenze an einem nicht dafür vorgesehenen Ort überschritten hatten. Das Gericht hielt fest, dass Polen verpflichtet sei, den Grundsatz der Nichtzurückweisung gegenüber allen Ausländern zu beachten, und dass nach internationalem und EU-Recht die tatsächliche Ausweisung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs ausgesetzt werden müsse, wobei diesbezügliche Unzulänglichkeiten im polnischen Rechtssystem die Grundrechte von Ausländern verletzen könnten.

4.3. Pushback an polnisch-belarussischer Grenze war rechtswidrig: Ein polnisches Bezirksgericht in Bielsk Podlaski hat mit Beschluss vom **28. März 2022** (Az. VII Kp 203/21)⁹ entschieden, dass die Festnahme einer Gruppe afghanischer Flüchtlinge an der polnischen Ostgrenze Ende August 2021 und ihre anschließende Zurückschiebung nach Belarus rechtswidrig war. Die Festnahme der Flüchtlinge zu einem Zeitpunkt, als sie die polnische Grenze bereits überschritten hatten, sei von keiner Rechtsgrundlage gedeckt gewesen, so das Gericht, auch nicht von der sogenannten Pushback-Verordnung des polnischen Innenministeriums, die ebenfalls rechtswidrig sei. Die Flüchtlinge wurden in diesem Verfahren von der polnischen NGO Stowarzyszenie Interwencji Prawnej unterstützt.

4.4. Neue Übersicht zu vorläufigen Maßnahmen des EGMR an EU-Ostgrenze: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Pressemitteilung vom **21. Februar 2022**¹⁰ eine aktualisierte Übersicht zu den von ihm erlassenen vorläufigen Maßnahmen veröffentlicht, die die Situation von Schutzsuchenden an der EU-Ostgrenze betreffen und sich gegen Polen, Litauen und Lettland richten. Danach hat er zwischen August 2021 und Mitte Februar 2022 69 Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen

⁶ <https://tifi.io/3fM3r>

⁷ <https://tifi.io/pgXj7>

⁸ <https://tifi.io/xHNIV>

⁹ <https://tifi.io/xSMO5>

¹⁰ <https://tifi.io/h1whY>



erhalten und solche Maßnahmen in 65 Verfahren angeordnet. Derzeit seien noch 12 vorläufige Maßnahmen in Kraft.

4.5. Polnische Verordnung über Ausnahmezustand an Grenze rechtswidrig: Das Oberste Gericht Polens hat am **18. Januar 2022** entschieden¹¹, dass die strafrechtliche Verurteilung von drei Journalistinnen und Journalisten, die im September 2021 im polnischen Grenzgebiet zu Belarus aufgegriffen wurden und denen der unerlaubte Aufenthalt in dem aufgrund der Verhängung des Ausnahmezustands gesperrten Grenzgebiet vorgeworfen wurde, rechtswidrig war, und die Betroffenen freigesprochen. Die Rechtsverordnung des polnischen Ministerrats vom 2. September 2021, die Grundlage für die Verhängung des Ausnahmezustands in der Grenzregion zu Belarus und für die Verurteilung der Betroffenen war, überschreite die Grenzen der vorhandenen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen und sei überdies unverhältnismäßig. Die Entscheidung kann in ihrem (polnischen) Wortlaut hier¹² abgerufen werden.

4.6. EGMR zu Eilverfahren an EU-Außengrenzen zu Belarus: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer am **6. Dezember 2021** veröffentlichten Pressemitteilung¹³ einen Überblick über seine Befassung mit der Situation von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen zu Belarus gegeben. Danach erhalte und bearbeite der Gerichtshof täglich Anträge auf vorläufige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation an den Grenzen zu Belarus. In den meisten Fällen gäben die Antragsteller an, sich auf polnischem Hoheitsgebiet zu befinden, und zwar, nach ihrem Vortrag, um internationalen Schutz zu suchen. Insgesamt habe der Gerichtshof bislang 47 Anträge auf vorläufige Maßnahmen erhalten, davon 44 gegen Polen gerichtete Anträge, und er habe in insgesamt 43 Verfahren solche vorläufige Maßnahmen erlassen. In einigen Fällen forderte der Gerichtshof die Regierungen auf, die Antragsteller mit Nahrung, Wasser, Kleidung, angemessener medizinischer Versorgung und, wenn möglich, einer vorübergehenden Unterkunft für eine begrenzte Zeit zu versorgen. Gleichzeitig stellte er klar, dass diese Maßnahmen nicht so zu verstehen seien, dass sie die Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen müssten.

5. LITAUEN

5.1. Zugang zum Asylverfahren auch bei „Massenzustrom“: Mit Urteil vom **30. Juni 2022** (Az. C-72/22 PPU)¹⁴ hat der Europäische Gerichtshof in einem Eilverfahren entschieden, dass die Rechte von Asylsuchenden, die ihnen auf Grundlage von EU-Recht zustehen, in den Mitgliedstaaten auch in Ausnahmesituationen nicht eingeschränkt werden dürfen. Litauen hatte sich auf eine Notsituation aufgrund eines „Massenzustroms“ von Ausländern berufen, scheiterte damit aber vor dem EuGH. Insbesondere, so der EuGH, erlauben Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU es den Mitgliedstaaten nicht, den Zugang zu einem Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in einer solchen Situation einzuschränken, und erlaubt Art. 8 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU nicht, Schutzsuchende allein deshalb in Gewahrsam zu nehmen, weil sie sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten.

5.2. Neue Übersicht zu vorläufigen Maßnahmen des EGMR an EU-Ostgrenze: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Pressemitteilung vom **21. Februar 2022**¹⁵ eine aktualisierte Übersicht zu den von ihm erlassenen vorläufigen Maßnahmen veröffentlicht, die die Situation von Schutzsuchenden an der EU-Ostgrenze betreffen und sich gegen Polen, Litauen und Lettland richten. Danach hat er zwischen August 2021 und Mitte Februar 2022 69 Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen

¹¹ <https://tifi.io/YPcWm>

¹² <https://tifi.io/CQivu>

¹³ <https://tifi.io/UOC3E>

¹⁴ <https://tifi.io/44XjC>

¹⁵ <https://tifi.io/h1whY>



erhalten und solche Maßnahmen in 65 Verfahren angeordnet. Derzeit seien noch 12 vorläufige Maßnahmen in Kraft.

6. LETTLAND

6.1. Neue Übersicht zu vorläufigen Maßnahmen des EGMR an EU-Ostgrenze: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Pressemitteilung vom **21. Februar 2022**¹⁶ eine aktualisierte Übersicht zu den von ihm erlassenen vorläufigen Maßnahmen veröffentlicht, die die Situation von Schutzsuchenden an der EU-Ostgrenze betreffen und sich gegen Polen, Litauen und Lettland richten. Danach hat er zwischen August 2021 und Mitte Februar 2022 69 Anträge auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen erhalten und solche Maßnahmen in 65 Verfahren angeordnet. Derzeit seien noch 12 vorläufige Maßnahmen in Kraft.

7. UNGARN

7.1. Aufenthalt in ungarischer Transitzone immer noch Inhaftierung: Mit Urteil vom **25. August 2022** (Az. 36896/18, W.O. u.a. gg. Ungarn)¹⁷ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut entschieden, dass ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Transitzone in Röszke, Ungarn, de facto einer Freiheitsentziehung gleichkommt und gegen Art. 5 EMRK verstößt. Außerdem hat der EGMR wegen der Aufenthaltsbedingungen in der Transitzone auch einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK festgestellt. Das Urteil ist eine Fortführung der Rechtsprechung des EGMR zu Transitzonen in Ungarn (s. Urteil vom 2. März 2021, Az. 36037/17, R.R. u.a. gg. Ungarn¹⁸).

7.2. Ungarn (erneut) vom Europäischen Gerichtshof verurteilt: In dem Vertragsverletzungsverfahren C-821/19 (Kommission/Ungarn) hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom **16. November 2021**¹⁹ festgestellt, dass Ungarn mit der Einführung von besonderen Unzulässigkeitsgründen für Asylanträge, der Kriminalisierung der Unterstützung von Asylsuchenden und dem Verbot für solcher Straftaten Verdächtiger, sich der ungarischen Grenze zu nähern, gegen die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sowie die Aufnahme richtlinie 2013/33/EU verstoßen hat; eine Zusammenfassung des Urteils ist als Pressemitteilung²⁰ verfügbar. Im Fokus des Urteils steht die ungarische Regelung, die die Unterstützung der Asylantragstellung für strafbar erklärte, wenn jenseits vernünftiger Zweifel nachgewiesen werden konnte, dass die unterstützende Person wusste, dass der Asylantrag nach dem innerstaatlichen ungarischen Recht keine Aussicht auf Erfolg hatte. Diese Regelung sei dazu geeignet, so der EuGH, jede Person, die in irgendeiner Form eine Unterstützung bei der Stellung oder förmlichen Stellung eines Asylantrags gewähren möchte, unabhängig davon, in welcher Eigenschaft sie dies tue, in hohem Maße abzuschrecken, obwohl die Unterstützung einzig und allein darauf abziele, es einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu ermöglichen, von seinem Grundrecht Gebrauch zu machen, in einem Mitgliedstaat um Asyl nachzusuchen. Das Urteil ist angesichts des absurden und perfiden Versuchs einer Kriminalisierung der Unterstützung von Asylsuchenden in Ungarn nicht überraschend. Es ist vielleicht nicht zu erwarten, dass Ungarn dem Urteil nachkommen und seine betroffenen Rechtsvorschriften aufheben wird. In einem vergleichbaren Verfahren (Rechtssache C-808/18), in dem der EuGH im Dezember 2020 festgestellt hatte, dass ungarische Rechtsvorschriften über die Regeln und Verfahren in den Transitzonen an der serbisch-

¹⁶ <https://tifi.io/h1whY>

¹⁷ <https://tifi.io/QnFi3>

¹⁸ <https://tifi.io/t2NFQ>

¹⁹ <https://tifi.io/4UPvr>

²⁰ <https://tifi.io/Glnjl>



ungarischen Grenze gegen EU-Recht verstießen²¹, hat die Europäische Kommission am 12. November 2021 beschlossen²², wegen der Nichtbefolgung des Urteils durch Ungarn die Verhängung finanzieller Sanktionen zu beantragen. Diese Normen spielen in der Praxis aber kaum eine Rolle, weil sie faktisch durch das sie konkretisierende EU-Sekundärrecht verdrängt werden. Der Schutz der Grundrechte und der Schutz vor Zurückweisung wird in zahlreichen EU-Rechtsakten angesprochen, etwa in Art. 3 der Dublin-III-Verordnung, Art. 4 der Seeaußengrenzenverordnung, Art. 5 der Rückführungsrichtlinie. In der Rechtspraxis am Bedeutsamsten ist die Asylverfahrensrichtlinie, die einen Rechtsanspruch auf Zugang zu einem Asylverfahren einräumt. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist geklärt und bekräftigt, dass sich aus der Asylverfahrensrichtlinie ein vor nationalen Gerichten einklagbarer Rechtsanspruch auf Zugang zu einem Asylverfahren ergibt, der eben gerade auch gilt, wenn Schutzsuchende sich lediglich an der Grenze aufhalten. An die Entgegennahme des Schutzersuchens dürfen dabei keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

8. ÖSTERREICH

8.1. Österreichischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Pushback-Entscheidung: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat Presseberichten vom **9. Juni 2022**²³ zufolge eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 1. Juli 2021²⁴ bestätigt, in der das Gericht einen Pushback von Österreich nach Slowenien im Herbst 2020 für rechtswidrig gehalten hatte. In dem Verfahren hatten die Grenzschutzbeamten ausgesagt, dass der betroffene Ausländer keinen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt habe, der VwGH dagegen entschied nun, dass die Annahme des LVwG, der Betroffene habe sein Verlangen nach Asyl in hörbarer Weise kundgetan, nicht als unschlüssig angesehen werden könne.

8.2. Gericht stellt erneut Pushback in Österreich fest: Das österreichische Landesverwaltungsgericht Steiermark hat Medienberichten²⁵ zufolge in einer Entscheidung vom **16. Februar 2022** erneut einen Pushback an der österreichisch-slowenischen Grenze festgestellt. Die österreichische Polizei habe mündlich vorgebrachte Asylbegehren ignoriert, was sowohl österreichisches als auch internationales Recht gebrochen habe und in „gröblicher Außerachtlassung“ des faktischen Abschiebungsschutzes rechtswidrig gewesen sei. Das Gericht hatte bereits im Juli 2021²⁶ einen solchen Pushback durch österreichische Behörden festgestellt.

9. SLOWENIEN

9.1. Systemische Mängel im slowenischen Asylverfahren wegen Push-Backs: Das Verwaltungsgericht Braunschweig ist in seinem ausführlich begründeten Beschluss vom **8. März 2022** (Az. 2 B 47/22)²⁷ der Ansicht, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass slowenische Behörden durch zwangsweise Rückschiebungen von Geflüchteten nach Kroatien das Recht auf Asylantragstellung gezielt vereiteln und damit gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen. Aufgrund der Beteiligung Sloweniens an Kettenabschiebungen aus anderen EU-Ländern könne nicht ausgeschlossen werden, so das VG, dass auch Dublin-Rückkehrer aus Deutschland Opfer von Push-Backs werden.

²¹ <https://tifi.io/Ld1kz>

²² <https://tifi.io/xt1r8>

²³ <https://tifi.io/gORM3>

²⁴ <https://tifi.io/m1snY>

²⁵ <https://tifi.io/ds4Sc>

²⁶ <https://tifi.io/m1snY>

²⁷ <https://tifi.io/5nspi>



10. KROATIEN

10.1. Systemische Mängel im kroatischen Asylverfahren wegen gewaltsamer Push-Backs: Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Braunschweig (Beschluss vom **25. Februar 2022**, Az. 2 B 27/22²⁸) bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass kroatische Behörden durch zwangsweise Rückschiebungen v. a. nach Bosnien-Herzegowina das Recht auf Asylantragstellung gezielt vereiteln und damit gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen. Kroatische Polizeibeamte übten bei der Durchführung von Push-Backs regelmäßig körperliche und psychische Gewalt gegen Geflüchtete aus, aufgrund der Beteiligung Kroatiens an Kettenabschiebungen aus anderen EU-Ländern könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch Dublin-Rückkehrer aus Deutschland Opfer von Push-Backs werden. Das VG hat dem Eilantrag der Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage dementsprechend stattgegeben.

10.2. Verletzung der EMRK durch Pushback und Tod an kroatisch-serbischer Grenze: Im Verfahren M.H. u.a. gegen Kroatien hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom **18. November 2021** (Az. 15670/18 und 43115/18)²⁹ eine Verletzung von Art. 2, 3, 5 und 34 der EMRK sowie von Art. 4 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK festgestellt, nachdem eine afghanische Familie Ende 2017 an der kroatisch-serbischen Grenze zurückgewiesen worden war und ein sechsjähriges Kind zu Tode kam. In dem komplexen Fall, zu dem der EGMR auch eine umfangreiche Pressemitteilung³⁰ veröffentlicht hat, werden zahlreiche Detailfragen zu den aus der EMRK für Asylsuchende folgenden Rechten diskutiert, darunter in Auseinandersetzung mit dem Urteil des Gerichtshofs im Verfahren N.D. und N.T. gegen Spanien vom 13. Februar 2020³¹. Der Fall ist so tragisch und von leider erschreckender Aktualität.

11. GRIECHENLAND

11.1. EGMR erlässt vorläufige Maßnahme zu Geflüchteten auf Evros-Insel: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am **17. August 2022** eine vorläufige Maßnahme³² im Verfahren N.H. u.a. gegen Griechenland (Az. 39505/22) erlassen, die es der griechischen Regierung verbietet, insgesamt 49 syrische und türkische Beschwerdeführer aus Griechenland abzuschicken, und sie dazu verpflichtet, die Beschwerdeführer zu versorgen. Die Betroffenen sollen sich laut einem NGO-Bericht³³ seit dem 14. August 2022 auf einer Insel im Evros-Fluss aufhalten, der die Grenze zwischen Griechenland und der Türkei bildet. Es handelt sich bei den Beschwerdeführern offenbar nicht um die Geflüchteten, die sich laut Medienberichten³⁴ wochenlang auf einer Insel in dem Fluss aufgehalten haben und zu denen der EGMR bereits Ende Juli eine vorläufige Maßnahme erlassen haben soll, die die griechische Regierung aber mit der Begründung nicht beachtet haben soll, dass die Betroffenen sich nicht auf griechischem Gebiet befänden.

11.2. In der Ägäis gesunkenes Boot mit Schutzsuchenden: Griechenland hat Menschenrechte verletzt: In einem wichtigen Urteil vom **7. Juli 2022** (Safi u.a. gg. Griechenland, Az. 5418/15)³⁵ hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Pushback-Praxis der griechischen Küstenwache geäußert und Griechenland wegen Verstößen gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) verurteilt. Das Verfahren hatten Überlebende eines Bootsunglücks angestrengt, bei dem im Januar 2014 11 Menschen starben, als ihr Boot in der Ägäis sank,

²⁸ <https://tifi.io/odDGk>

²⁹ <https://tifi.io/luabd>

³⁰ <https://tifi.io/jobID>

³¹ <https://tifi.io/X0ImQ>

³² <https://tifi.io/WPF3b>

³³ <https://tifi.io/YRotU>

³⁴ <https://tifi.io/tL2ma>

³⁵ <https://tifi.io/NoFY5>



nachdem sich ein Schnellboot der griechischen Küstenwache genähert hatte. Die Überlebenden, Schutzsuchende aus Afghanistan, Syrien und Palästina, werfen Griechenland vor, einen Pushback in Richtung Türkei versucht zu haben, bei dem ihr Boot gekentert sei, was die griechische Regierung bestritten hat. Der EGMR meint dazu, dass Griechenland die von den Überlebenden erhobenen Vorwürfe jedenfalls nicht angemessen und in einer Weise aufgeklärt habe, wie dies den Anforderungen der EMRK entspreche. Der zuständige Staatsanwalt habe etwa erklärt, dass „refoulement als Verfahren der Rückführung oder des Abschleppens (...) in türkische Hoheitsgewässer nicht als Praxis existiert (...)“, und die Vorwürfe nicht weiter verfolgt, was gegen die aus Art. 2 EMRK folgenden Verfahrenspflichten für die Aufklärung einer möglichen staatlichen Verantwortung für den Tod von Menschen verstoße. Außerdem habe die griechische Küstenwache nur unzureichende Rettungsversuche unternommen und auch sonst nicht alles getan, was vernünftigerweise von ihr hätte erwartet werden können, um menschliches Leben zu retten, was die ebenfalls aus Art. 2 EMRK folgenden staatlichen Schutzpflichten verletzt habe. Der EGMR verurteilte Griechenland weiterhin wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK, weil es Überlebende einer erniedrigenden Ganzkörperkontrolle ausgesetzt hatte. Der EGMR hat zu diesem Urteil auch eine Pressemitteilung³⁶ veröffentlicht.

11.3. EGMR: Vorläufige Maßnahme gegen Griechenland: Die griechische NGO HumanRights360³⁷ hat erreicht, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am **16. März 2022** eine einstweilige Maßnahme gegen Griechenland³⁸ erlassen hat (Az. 13624/22), die Griechenland dazu verpflichtet, insgesamt 30 syrische Flüchtlinge zunächst bis zum 30. März 2022 nicht aus Griechenland abzuschieben und ihnen angemessene Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Die Flüchtlinge befinden sich anscheinend auf einer Insel im Grenzfluss Evros, von dem regelmäßig Pushbacks berichtet werden³⁹.

12. ITALIEN

12.1. Keine willkürlichen Hafenstaatskontrollen von Seenotrettungsschiffen: In seinem Urteil vom **1. August 2022** (Rs. C-14/21 u. C-15/21, Sea Watch e.V.)⁴⁰ hat sich der Europäische Gerichtshof zu der Frage geäußert, wie private Seenotrettungsschiffe von Behörden von EU-Mitgliedstaaten kontrolliert werden dürfen, wenn sie sich in Häfen aufhalten. Hintergrund des Verfahrens war das Festhalten der beiden Schiffe Sea Watch 3 und Sea Watch 4 in italienischen Häfen, weil die Schiffe nach Ansicht italienischer Behörden technische Mängel aufgewiesen hätten. Europarecht ist hier einschlägig, weil die Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatskontrolle einen rechtlichen Rahmen dafür geschaffen hat, welche Kontrollen Hafenstaaten durchführen dürfen. Der EuGH hält Hafenstaatskontrollen von privaten Seenotrettungsschiffen für grundsätzlich mit der Richtlinie vereinbar, allerdings nicht immer, sondern nur dann, wenn der kontrollierende EU-Staat belastbare Anhaltspunkte dafür gefunden hat, und zwar auf Grundlage „detaillierter rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte“, dass auf dem Schiff eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit, die Arbeitsbedingungen an Bord oder die Umwelt vorliegt. Insbesondere dürften die Behörden des Hafenstaats ihren Kontrollen keine Anforderungen zugrunde legen, die nach dem Recht des Flaggenstaats nicht erforderlich seien. Der EuGH weist außerdem ausdrücklich auf die völkerrechtliche Pflicht hin, Leben auf See zu retten, woraus unter anderem folge, dass bei der Überprüfung der Sicherheit eines Schiffs die potenzielle Anwesenheit auch vieler Schiffbrüchiger an Bord keine Kontrollen rechtfertigen könne, selbst wenn sie die zulässige Anzahl der Passagiere weit übersteigen sollte. Der EuGH hat zu diesem Urteil auch eine Pressemitteilung⁴¹ veröffentlicht.

³⁶ <https://tifi.io/A0VUq>

³⁷ <https://tifi.io/s6lpx>

³⁸ <https://tifi.io/1k3CZ>

³⁹ <https://tifi.io/QD83J>

⁴⁰ <https://tifi.io/qA2Dw>

⁴¹ <https://tifi.io/lbcHL>



13. SPANIEN

13.1. Spanischer Richter ordnet Wiedereinreise aus Ceuta abgeschobener Minderjähriger an: Ein Ermittlungsrichter in Ceuta hat laut einem Pressebericht vom **17. Februar 2022**⁴² in zwei Urteilen angeordnet, dass eine Gruppe von 14 Minderjährigen, die im August aus Ceuta abgeschoben worden war, nach Spanien zurückgeführt werden müsse. Die Behandlung der Minderjährigen in Spanien und ihre Abschiebung nach Marokko seien rechtswidrig gewesen und auch nicht durch das Abkommen zwischen Spanien und Marokko aus dem Jahr 2007 über die Zusammenarbeit bei der Verhinderung der illegalen Auswanderung von unbegleiteten Minderjährigen abgedeckt gewesen. Es gehe nicht darum, so der Richter, dass „irgendwelche Verfahrensschritte ausgelassen wurden“, sondern „dass sie alle ausgelassen wurden“.

14. VEREINIGTES KÖNIGREICH

14.1. K.N. gg. das Vereinigte Königreich: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Bestrebungen der britischen Regierung, Asylsuchende aus verschiedenen Ländern ohne Prüfung ihres Schutzersuchens nach Ruanda abzuschieben, durch eine am **14. Juni 2022** erlassene vorläufige Maßnahme (Az. 28774/22) verhindert, über die er in einer Pressemitteilung⁴³ berichtet. Der EGMR geht davon aus, dass Asylsuchende in Ruanda keinen Zugang zu einem fairen und umfassenden Asylverfahren haben werden und dass es keinen rechtlich verbindlichen Mechanismus gebe, Asylsuchende in Ruanda zu schützen und ihre Rückkehr in das Vereinigte Königreich sicherzustellen, sollten britische Gerichte später die Rechtswidrigkeit ihrer Abschiebung feststellen. Er bezog sich dabei insbesondere auf Einschätzungen des UNHCR, der die Pläne der britischen Regierung wenig überraschend rundheraus ablehnt⁴⁴, und hat am 15. Juni 2022 in einer weiteren Pressemitteilung⁴⁵ über fünf weitere Anträge von Asylsuchenden berichtet, die ebenfalls nach Ruanda abgeschoben werden sollten. Die britische Regierung denkt derweil zwar nicht ernsthaft über einen Ausstieg aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nach, wohl aber darüber, vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung künftig die innerstaatliche Geltung zu versagen⁴⁶.

* * *

⁴² <https://tifi.io/ITMvU>

⁴³ <https://tifi.io/DhgdK>

⁴⁴ <https://tifi.io/bUG2W>

⁴⁵ <https://tifi.io/ZP3YU>

⁴⁶ <https://tifi.io/VFDRL>

